

Stadt Norderstedt
 Die Oberbürgermeisterin
 Fachbereich Sozialhilfe

Bitte nicht ausfüllen:	
Eingegangen:	
Datum § 6b AsylbLG:	

Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Angaben zur Person:

	Antragsteller/-in	Ehegatte/-in oder Lebensgefährtin/-in	weitere im Haushalt lebende Person
Familienname u. ggfs. Geburtsname			
Vorname			
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr., Telefon-Nr. ¹			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Familienstand u. ggfs. verwandtschaftliches Verhältnis zum/-r Hilfesuchenden			
Staatsangehörigkeit			
Sozialversicherungsnummer			
Steueridentifikationsnr.			
Bei Nicht-Deutschen: Aufenthaltstitel:			
- BÜMA	<input type="checkbox"/> , gültig bis:	<input type="checkbox"/> , gültig bis:	<input type="checkbox"/> , gültig bis:
- Aufenthaltsgestattung	<input type="checkbox"/> , § AufenthG gültig bis:	<input type="checkbox"/> , § AufenthG gültig bis:	<input type="checkbox"/> , § AufenthG Gültig bis:
- Duldung <input type="checkbox"/> , weil die Ausreise noch nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> aus anderen Gründen:	Gründe:	Gründe:	Gründe:

Angaben für weitere Personen im Haushalt bitte auf einem Extrablatt machen.

Bitte alle Angaben im Antrag durch entsprechende Unterlagen belegen!

¹ Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig

Angaben zu weiteren Personen :

	weitere im Haushalt lebende Person	weitere im Haushalt lebende Person	weitere im Haushalt lebende Person
Familienname u.ggfs. Geburtsname			
Vorname			
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr., Telefon-Nr. ¹			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Familienstand u. ggfs. verwandtschaftliches Verhältnis zum/-r Hilfesuchenden			
Staatsangehörigkeit			
Sozialversicherungsnummer			
Steueridentitätsnummer			
Bei Nicht-Deutschen: Aufenthaltstitel:			
- BÜMA	<input type="checkbox"/> , gültig bis:	<input type="checkbox"/> , gültig bis:	<input type="checkbox"/> , gültig bis:
- Aufenthaltsgestattung	<input type="checkbox"/> , § AufenthG gültig bis:	<input type="checkbox"/> , § AufenthG gültig bis:	<input type="checkbox"/> , § AufenthG Gültig bis:
- Duldung <input type="checkbox"/> , weil die Ausreise noch nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> aus anderen Gründen:	Gründe:	Gründe:	Gründe:

Bitte alle Angaben im Antrag durch entsprechende Unterlagen belegen !

¹ Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig

Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse: (anzugeben sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, auch wenn sie als Einkommen nicht anrechenbar sind!)

Name					
Vorname					
Art des Einkommens	ist beantragt	monatl. €	monatl. €	monatl. €	monatl. €
selbständige Arbeit					
unselbständige Arbeit					
Ausbildungsvergütung					
Krankengeld	<input type="checkbox"/>				
sonstige Leistung d. Krankenvers.	<input type="checkbox"/>				
Arbeitslosengeld nach SGB III	<input type="checkbox"/>				
Arbeitslosengeld II nach SGB II	<input type="checkbox"/>				
sonstige Leistung d. Bundesagentur f. Arbeit	<input type="checkbox"/>				
Altersrente	<input type="checkbox"/>				
Rente wegen Erwerbsminderung	<input type="checkbox"/>				
Witwen-/Waisenrente	<input type="checkbox"/>				
Betriebs-/Zusatzrente	<input type="checkbox"/>				
sonstige Rente/Pension	<input type="checkbox"/>				
Pflegegeld	<input type="checkbox"/>				
Wohngeld/Lastenzuschuss	<input type="checkbox"/>				
Vermietung und Verpachtung					
Unterhalt					
Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/>				
Kindergeld	<input type="checkbox"/>				
Elterngeld	<input type="checkbox"/>				
Kapitalerträge					
wiederkehrende Leistungen Dritter					
sonstige Einkünfte:	<input type="checkbox"/>				

Angaben über ggfs. zu berücksichtigende Ausgaben:

<u>Art der Ausgabe</u>	monatl. €	<u>Art der Ausgabe</u>	monatl. €
Hausratversicherung		Aufwendungen f. Arbeitsmittel	
Haftpflichtversicherung		Fahrtkosten zur Arbeitsstätte km (einfache Entfernung.)	
sonstige Vers.:		Beiträge zu Berufsverbänden	
		Sonstiges	

Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Name der Versicherung:			
Beziehungsweise:		<input type="checkbox"/> Krankenhilfe § 4 AsylbIG <input type="checkbox"/> Anmeldung § 264 SGB V	
Art der Versicherung			
<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung <input type="checkbox"/> Freiwillige Versicherung <input type="checkbox"/> Privatversicherung			
Mitgliedsnummer der Versicherung			
Wer ist Hauptversicherter:			
Beitragshöhe Krankenversicherung		monatl. €	Beitragshöhe Pflegeversicherung
			monatl. €
Die Beiträge <input type="checkbox"/> zahle ich direkt			
<input type="checkbox"/> werden von Arbeitgeber/Rentenversicherung gezahlt			

Angaben über unterhaltspflichtige Angehörige aller Hilfesuchenden außerhalb der Haushaltsgemeinschaft: (anzugeben sind getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten, getrennt-lebende oder aufgehobene Lebenspartnerschaften, beide Elternteile zu minderjährigen oder volljährigen Kindern, alle minderjährigen oder volljährigen Kinder verheirateter oder nicht verheirateter Eltern, Adoptivkinder, Eltern und Adoptiveltern)

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Hilfesuchenden	Anschrift

Tatsächlich gezahlter Unterhalt ist unter „Einkommen“ anzugeben!

Aufenthaltsverhältnisse des/der Hilfesuchenden:

Einreise nach Deutschland am _____

Zugezogen nach Norderstedt am _____

von _____

Zusammenstellung wichtiger Informationen (Merkblatt)

Was sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und wer erhält sie?

Leistungen nach dem AsylbLG erhält, wer die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllt und seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen bzw. Vermögen bestreiten kann. Die Leistung wird von der Stadt Norderstedt im Namen und im Auftrag des Kreises Segeberg erbracht.

Welche Hilfen gibt es?

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) erhält, wer sich weniger als 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Analogleistungen (§2 AsylbLG) erhält, wer sich seit mindestens 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) wird zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, erforderlicher Schutzimpfungen und medizinisch gebotener Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Bei der Feststellung, ob es sich um eine Behandlung einer akuten oder Schmerzerkrankung bzw. um eine unaufschiebbare Zahnbehandlung handelt, ist im Zweifelsfall ein Gutachten des Arztes erforderlich. Bevor Sie eine kostenpflichtige Behandlung aufnehmen, sprechen Sie daher immer Ihre/n Sachbearbeiter/in an.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Hierunter fallen zum Beispiel die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, die noch Grundleistungen beziehen. Näheres erfahren Sie bei Ihrem Sozialhilfesachbearbeiter.

Zahlung und Erstattung von Leistungen nach dem AsylbLG

Die Leistung wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung gezahlt, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen erbracht. Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da es sich nicht um eine rentengleiche Dauerleistung handelt.

Rückzahlungen durch Sie sind möglich, wenn die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde.

Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Leistungen nach dem AsylbLG beantragt oder erhält, hat nach § 9 AsylbLG i.V. m. §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Jobcenters oder der Bundesagentur für Arbeit, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Auslandsaufenthalte und Reisen im Bundesgebiet von mehr als 3 Wochen Dauer

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nach § 12 AsylbLG verschiedene Daten erhoben.

Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert. Zur Zahlbarmachung der Leistung werden Name, Anschrift und Bankverbindung der Stadtkasse mitgeteilt.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)
vom 11. 12. 1975 (BGBl I S. 3015) in der geltenden Fassung

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBl I S. 393)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.

Erklärung der antragstellenden Personen

Ich habe das vorstehende Merkblatt sowie eine Mehrausfertigung zum Verbleib bei mir erhalten und gelesen. Die im Antrag genannten Personen hatten ebenfalls Gelegenheit, das Merkblatt zu lesen.

Den Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit seinen Anlagen habe ich für mich und für die mit mir in einem Haushalt zusammenlebenden minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich sorgeberechtigt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde.

Andere Personen haben ihre Angaben durch ihre Unterschrift (unten) bestätigt oder einen eigenen Vordruck ausgefüllt.

Soweit sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) abweichend von den Antragsangaben entwickeln, werden die Unterzeichner die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

Bescheide in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes sollen an die nachstehende Person gesandt werden:

- den auf der 1. Seite genannten Antragsteller
 - eine andere Person, nämlich (Name, Vorname, genaue Anschrift).

Die übrigen Personen werden von dieser Person informiert.

Es werden die Unterschriften aller volljährigen Personen im Antrag benötigt.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Vermögenserklärung

Ich/Wir sowie alle im Antrag mit aufgeführten, von mir/uns vertretenen minderjährigen Kinder verfügen über folgendes Vermögen bzw. Vermögenswerte:

Wenn Sie keine Vermögenswerte haben, tragen Sie bitte „Nein“ in jede Zeile ein. Ein einfaches Streichen genügt nicht!

Name der Antragstellerin/ des Antragstellers					
Geld und geldwerte Ansprüche					
Bargeld		bei			€
Girokonten	Kto.Nr.	bei			€
andere Konten (paypal, Tagesgeld usw.)	Kto.Nr.	bei			€
Sparguthaben (auch Sparverträge)	Kto.Nr.	bei			€
Bausparverträge (derzeitiger Stand)	Kto.Nr.	bei			€
Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe usw.)	Art	bei			€
Kapitalbildende Versicherungen (z.B. Lebensvers., Sterbegeld- vers., Zusatzrentenvers.)	Vers.Nr.	bei			€ (derzeitiger Rückkaufswert)
Sachwerte					
Kraftfahrzeuge	Amtl. Kennzeichen Typ	Baujahr	km-Stand	Zeitwert	€
Schmuckstü- cke/Kunstgegenstände	Art			Wert	€
sonstige Sachwerte	Art			Wert	€
Forderungen gegen Dritte (z.B. auch Ansprüche aus Überlassungsverträgen)					
Darlehen und Hypotheken	Schuldner				€
sonstige Forderungen	Schuldner				€
Haus- und Grundbesitz					
Art	Lage			Schätzwert	€
Schenkungen an Dritte (in den letzten 10 Jahren)					
Art				Wert	€

Vorstehende Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Mir/Uns ist bekannt, dass wissentlich falsche und/oder unvollständige Angaben strafrechtliche Folgen haben und dadurch zu Unrecht erlangte Leistungen erstattet werden müssen.

Ich/Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Fachbereich Sozialhilfe die Möglichkeit hat einen Kontenabruf (§ 93 Abs.8 AO) beim Bundeszentralamt für Steuern durchzuführen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, jede Änderung in den Vermögensverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Norderstedt, den _____

Unterschriften des Antragstellers **und** des Ehegatten/Partners

**Dieser Auszug aus dem Antragsformular ist für Sie bestimmt.
Bitte sorgfältig durchlesen und beachten!**

Zusammenstellung wichtiger Informationen (Merkblatt)

Was sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und wer erhält sie?

Leistungen nach dem AsylbLG erhält, wer die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllt und seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen bzw. Vermögen bestreiten kann. Die Leistung wird von der Stadt Norderstedt im Namen und im Auftrag des Kreises Segeberg erbracht.

Welche Hilfen gibt es?

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) erhält, wer sich weniger als 18 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Analogleistungen (§2 AsylbLG) erhält, wer sich seit mindestens 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) wird zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, erforderlicher Schutzimpfungen und medizinisch gebotener Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Bei der Feststellung, ob es sich um eine Behandlung einer akuten oder Schmerzerkrankung bzw. um eine unaufschiebbare Zahnbehandlung handelt, ist im Zweifelsfall ein Gutachten des Arztes erforderlich. Bevor Sie eine kostenpflichtige Behandlung aufnehmen, sprechen Sie daher immer Ihre/n Sachbearbeiter/in an.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Hierunter fallen zum Beispiel die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, die noch Grundleistungen beziehen. Näheres erfahren Sie bei Ihrem Sozialhilfesachbearbeiter.

Zahlung und Erstattung von Leistungen nach dem AsylbLG

Die Leistung wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung gezahlt, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen erbracht. Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da es sich nicht um eine rentengleiche Dauerleistung handelt.

Rückzahlungen durch Sie sind möglich, wenn die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde.

**Dieser Auszug aus dem Antragsformular ist für Sie bestimmt.
Bitte sorgfältig durchlesen und beachten!**

Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Leistungen nach dem AsylbLG beantragt oder erhält, hat nach § 9 AsylbLG i.V. m. §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Jobcenters oder der Bundesagentur für Arbeit, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Auslandsaufenthalte und Reisen im Bundesgebiet von mehr als 3 Wochen Dauer

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nach § 12 AsylbLG verschiedene Daten erhoben.

Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert. Zur Zahlbarmachung der Leistung werden Name, Anschrift und Bankverbindung der Stadtkasse mitgeteilt.

**Dieser Auszug aus dem Antragsformular ist für Sie bestimmt.
Bitte sorgfältig durchlesen und beachten!**

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)
vom 11. 12. 1975 (BGBl I S. 3015) in der geltenden Fassung

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)
in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBl I S. 393)

§ 263 Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.